

G E S E T Z E N T W U R F

der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur erprobungsweisen Befreiung kommunaler Gebietskörperschaften von landesrechtlichen Regelungen (Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz - KommRegBefrG)

A. Problem und Ziel

Die saarländischen Städte, Gemeinden und Landkreise sowie der Regionalverband Saarbrücken stehen vor tiefgreifenden strukturellen Herausforderungen. Der demografische Wandel, der zunehmende Fachkräftemangel, steigende Anforderungen an die öffentliche Verwaltung sowie eine wachsende Regelungsdichte erschweren vielerorts eine effiziente und bürgernahe Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig benötigen die Kommunen ausreichende Handlungsspielräume, um auf örtliche Besonderheiten flexibel reagieren und innovative Lösungen entwickeln zu können.

Als bürgernächste Ebene staatlichen Handelns verfügen die Kommunen über besondere praktische Erfahrungen bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben. Sie erkennen frühzeitig, an welchen Stellen bestehende Regelungen unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen oder innovative Ansätze behindern. Bisher fehlen jedoch geeignete Instrumente, um alternative Formen der Aufgabenerledigung unter realen Bedingungen rechtssicher zu erproben und deren Nutzen systematisch zu bewerten.

Ziel dieses Gesetzes ist es daher, den Kommunen zeitlich befristete Experimentierräume zu eröffnen, um neue Wege der Aufgabenerfüllung, der interkommunalen Zusammenarbeit sowie der Verwaltungsvereinfachung zu erproben. Hierdurch sollen Bürokratie abgebaut, Verwaltungsverfahren beschleunigt und vorhandene Ressourcen effizienter eingesetzt werden. Gleichzeitig sollen Erkenntnisse gewonnen werden, welche landesrechtlichen Vorgaben sich in der Praxis bewähren und an welchen Stellen dauerhafte Entlastungen oder Deregulierungen möglich sind.

Das Gesetz leistet damit einen Beitrag zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sowie zur langfristigen Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit unter den Bedingungen des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels.

B. Lösung

Mit dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz (KommRegBefrG) wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der es Gemeinden, Landkreisen, dem Regionalverband Saarbrücken und den kommunalen Spitzenverbänden ermöglicht, die zeitlich befristete Befreiung von einzelnen landesrechtlichen Regelungen zu beantragen, sofern höherrangiges Recht, Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

Die beantragten Modellvorhaben werden in einem gesetzlich geregelten Antrags- und Genehmigungsverfahren durch das jeweils fachlich zuständige Ministerium geprüft. Dadurch wird sichergestellt, dass innovative Ansätze ermöglicht werden, ohne den Schutz wesentlicher Rechtsgüter oder die Erreichung gesetzlicher Ziele zu gefährden.

Die Erprobungen erfolgen zeitlich befristet auf höchstens vier Jahre und werden fortlaufend ausgewertet. Die Landesregierung berichtet dem Landtag regelmäßig über Umfang, Erfahrungen und Ergebnisse der durchgeführten Modellvorhaben. Auf dieser Grundlage können erfolgreiche Ansätze identifiziert und gegebenenfalls dauerhaft in das Landesrecht übernommen werden.

Das Gesetz schafft somit keinen dauerhaften Abbau rechtlicher Standards, sondern einen kontrollierten und rechtsstaatlich abgesicherten Rahmen zur Erprobung neuer Lösungen mit dem Ziel, Bürokratie abzubauen, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und die kommunale Selbstverwaltung zu stärken.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen und sonstige Kosten

Keine. Das Gesetz soll bei erfolgreicher Nutzung der mittel- und langfristigen Kostenersparnis für Kommunen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger dienen.

**Entwurf eines Gesetzes zur erprobungsweisen Befreiung kommunaler
Gebietskörperschaften von landesrechtlichen Regelungen
(Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz – KommRegBefrG)**

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

**Gesetz zur erprobungsweisen Befreiung kommunaler Gebietskörper-
schaften von landesrechtlichen Regelungen
(Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz – KommRegBefrG)**

**§ 1
Ziel des Gesetzes**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme zu prüfen. Zu diesem Zweck werden für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von Rechtsvorschriften zugelassen, um den Gemeinden, Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung und der kommunalen Zusammenarbeit zu ermöglichen und um zu testen, ob damit Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht und kostengünstiger für die Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltungen gestaltet werden können.

(2) Ein weiteres Ziel dieses Gesetzes ist es, den Gemeinden, den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken erprobungshalber zu ermöglichen, den Herausforderungen des demografischen Wandels flexibel und mit örtlich angepassten Lösungen bei der Aufgabenerledigung zu begegnen.

**§ 2
Antragsrecht der Gemeinden, Landkreise und des Regionalverbandes
Saarbrücken, Regelungen**

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung oder des Aufgabenverzichts können Gemeinden, Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken auf Antrag im Einzelfall von landesrechtlichen Regelungen für eine bestimmte Zeit befreit werden. Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter dürfen nicht entgegenstehen.

(2) Regelungen im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne Vorschriften in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes, die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken oder der unteren Verwaltungsbehörden erlassen wurden.

§ 3

Antrags- und Genehmigungsverfahren

(1) Der Antrag nach § 2 Absatz 1 Satz 1 kann für eine Gemeinde durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, für einen Landkreis durch die Landrätin oder den Landrat und für den Regionalverband Saarbrücken durch die Regionalverbandsdirektorin oder den Regionalverbandsdirektor gestellt werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat, die Landrätin oder der Landrat den Kreistag und die Regionalverbandsdirektorin oder der Regionalverbandsdirektor die Regionalversammlung unverzüglich über die Antragstellung. Im Antrag sind die landesrechtlichen Regelungen, von denen abgewichen werden soll, die Dauer der Erprobung und die angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Regelungen und ihrer übergeordneten Ziele auf andere Weise als durch ihre Erfüllung erreicht werden können, darzulegen.

(2) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen durch das jeweils fachlich zuständige Ministerium (Genehmigungsbehörde) zu entscheiden. Dem Antrag soll im Einklang mit den Zielen dieses Gesetzes stattgegeben werden, es sei denn, es würde eine Gefahr für Leib oder Leben von Menschen entstehen oder es stehen überwiegende Belange des Gemeinwohls entgegen. Die Genehmigung gilt für die beantragte Dauer als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde über einen vollständigen Antrag nicht innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist entschieden hat.

(3) Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde die teilweise oder gänzliche Ablehnung des Antrags, so hat sie vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Frist zunächst gemeinsam mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport auf eine Verständigung hinzuwirken. Ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport selbst Genehmigungsbehörde, hat dieses gemeinsam mit der Staatskanzlei auf eine Verständigung hinzuwirken. Stehen einer Genehmigung Hindernisse entgegen, ist auf mögliche Veränderungen des Antrags hinzuwirken, um eine Genehmigung zu ermöglichen. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird der Antrag abgelehnt.

(4) Die Genehmigung ist für höchstens vier Jahre zu erteilen. Wird eine Genehmigung erteilt oder gilt sie nach Absatz 2 Satz 3 als erteilt, so ist dies unter Bezeichnung der Regelungen, die Gegenstände der Befreiung sind, und des Zeitraums der Erprobung im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat, die Landrätin oder der Landrat den Kreistag und die Regionalverbandsdirektorin oder der Regionalverbandsdirektor die Regionalversammlung unverzüglich über die Genehmigung. Der Gemeinderat, der Kreistag und die Regionalversammlung treffen die nach den kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlichen Entscheidungen. Die kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten nach dem Kommunalselfstverwaltungsgesetz bleiben unberührt.

§ 4**Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände**

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag kann stellvertretend für mehrere Gemeinden und der Landkreistag Saarland kann stellvertretend für mehrere Landkreise einschließlich des Regionalverbandes Saarbrücken Anträge nach § 2 Absatz 1 Satz 1 stellen. Für das Verfahren gilt § 3 entsprechend.

§ 5**Allgemeine Übertragbarkeit, Berichtspflicht**

(1) Das jeweils fachlich zuständige Ministerium prüft unter Beteiligung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport und der kommunalen Spitzenverbände die allgemeine Übertragbarkeit des Ergebnisses der Erprobung und stellt das Ergebnis der Prüfung in den Bericht nach Absatz 2 ein.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag zum 30. Juni 2027, zum 30. Juni 2028 sowie zum 30. Juni 2030 über den Stand und die Auswirkungen des Gesetzes und bewertet die Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Zielstellung nach § 1.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Mit dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz wird ein Instrument geschaffen, das den saarländischen Gemeinden, Landkreisen sowie dem Regionalverband Saarbrücken die Möglichkeit eröffnet, neue Formen der Aufgabenerledigung, der kommunalen Zusammenarbeit sowie des Aufgabenverzichts unter realen Bedingungen zu erproben. Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass die Kommunen als bürgernächste Ebene staatlichen Handelns über besondere praktische Erfahrungen bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben verfügen und deshalb häufig frühzeitig erkennen, an welchen Stellen bestehende Regelungen unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen oder innovative Lösungsansätze erschweren.

Gleichzeitig stehen die Kommunen vor erheblichen Herausforderungen. Der demografische Wandel, der zunehmende Fachkräftemangel sowie steigende Anforderungen an die öffentliche Verwaltung erschweren vielerorts eine effiziente und bürgernahe Aufgabenerfüllung. Vor diesem Hintergrund sollen die Kommunen die Möglichkeit erhalten, neue organisatorische und strukturelle Lösungen zu erproben und dadurch zusätzliche Handlungsspielräume zu gewinnen.

Das Gesetz eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, innovative Modelle der Aufgabenerfüllung unter realen Bedingungen zu erproben und die hierbei gewonnenen Erfahrungen für die Weiterentwicklung des Landesrechts nutzbar zu machen. Ziel ist es, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, zu beschleunigen und kostengünstiger zu gestalten sowie Potenziale für Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung zu identifizieren.

Die Erprobungen werden fortlaufend ausgewertet. Erfolgreiche Ansätze können auf dieser Grundlage dauerhaft in das Landesrecht übernommen werden. Die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag gewährleistet eine kontinuierliche parlamentarische Begleitung und Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse. Das Gesetz verbindet damit kommunale Innovationsfreiheit mit rechtsstaatlicher Kontrolle und leistet einen Beitrag zur langfristigen Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit im Saarland.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt die Zielsetzung des Gesetzes. Den Kommunen soll die Möglichkeit eröffnet werden, neue Formen der Aufgabenerledigung und der kommunalen Zusammenarbeit zu erproben. Dabei sollen insbesondere Maßnahmen identifiziert werden, die zur Vereinfachung, Beschleunigung und Kostensenkung von Verwaltungsverfahren beitragen können.

Das Gesetz versteht sich als Instrument zur Erschließung kommunaler Praxiserfahrung. Die Kommunen verfügen aufgrund ihrer unmittelbaren Vollzugserfahrung

über besondere Kenntnisse hinsichtlich der tatsächlichen Auswirkungen landesrechtlicher Regelungen. Diese Erfahrungen sollen für die Fortentwicklung des Landesrechts nutzbar gemacht werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 hebt die Bedeutung des Gesetzes für die Bewältigung des demografischen Wandels hervor. Die Vorschrift soll es den Kommunen ermöglichen, neue organisatorische und strukturelle Lösungen zur Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Verwaltung zu entwickeln und zu erproben.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Vorschrift begründet den Anspruch der Gemeinden, Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken, die Befreiung von landesrechtlichen Regelungen zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung oder des Aufgabenverzichts zu beantragen.

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass gesetzliche Ziele vielfach auch auf andere Weise erreicht werden können als durch die Einhaltung sämtlicher bestehender Verfahrensvorgaben. Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, solche Alternativen unter kontrollierten Bedingungen zu erproben.

Bundesrecht, Recht der Europäischen Union sowie Rechte Dritter bleiben unberührt. Entsprechende Anträge sind abzulehnen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Begriff der Regelungen im Sinne dieses Gesetzes. Erfasst werden einzelne Vorschriften in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes, die für die kommunale Aufgabenerfüllung oder die Tätigkeit der unteren Verwaltungsbehörden erlassen wurden.

Nicht erfasst werden Regelungen des Bundesrechts sowie sonstige Vorgaben außerhalb der Regelungskompetenz des Landes.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Antragsberechtigung und die erforderlichen Inhalte des Antrags. Die Antragstellung erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die Landrätin oder den Landrat beziehungsweise die Regionalverbandsdirektorin oder den Regionalverbandsdirektor. Die kommunalen Vertretungskörperschaften sind über die Antragstellung zu unterrichten.

Die erforderlichen Angaben dienen der sachgerechten Prüfung des Antrags und

ermöglichen eine Bewertung der beabsichtigten Erprobung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die maßgeblichen Anforderungen an die Entscheidung der Genehmigungsbehörde. Die Soll-Regelung verdeutlicht den gesetzgeberischen Willen, Erprobungen grundsätzlich zu ermöglichen.

Die Genehmigungsfiktion dient der Verfahrensbeschleunigung und stärkt die Planungssicherheit der antragstellenden Kommunen.

Zu Absatz 3

Das Verständigungsverfahren trägt dem gesetzgeberischen Ziel Rechnung, Erprobungen grundsätzlich zu ermöglichen und vorhandene Genehmigungshindernisse möglichst im Wege einer einvernehmlichen Lösung auszuräumen.

Zu Absatz 4

Die Befristung der Genehmigungen auf höchstens vier Jahre entspricht dem Charakter des Gesetzes als Erprobungsgesetz. Die Veröffentlichung genehmigter Vorhaben gewährleistet Transparenz und erleichtert den Erfahrungsaustausch zwischen den Kommunen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt sicher, dass die kommunalen Vertretungskörperschaften nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens ihre kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten wahrnehmen können.

Zu § 4

Die Vorschrift ermöglicht dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag sowie dem Landkreistag Saarland, gleichgelagerte Interessen mehrerer Kommunen zu bündeln und gemeinsame Anträge zu stellen. Dadurch können der Verwaltungsaufwand reduziert und erfolgreiche Modellvorhaben schneller verbreitet werden.

Der Regionalverband Saarbrücken wird durch seine Mitgliedschaft im Landkreistag Saarland von der Vorschrift miterfasst.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet die zuständigen Ministerien, die Ergebnisse der Erprobungen auf ihre allgemeine Übertragbarkeit zu prüfen. Ziel ist die Identifizierung erfolgreicher Ansätze für eine dauerhafte landesweite Anwendung.

Zu Absatz 2

Die Berichtspflicht gewährleistet die parlamentarische Begleitung des Gesetzesvollzugs. Der Landtag erhält dadurch die Möglichkeit, die Wirksamkeit des Gesetzes fortlaufend zu bewerten und gegebenenfalls gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und die Befristung des Gesetzes. Die Befristung entspricht dem Charakter eines Erprobungsgesetzes und stellt sicher, dass vor einer möglichen Verstetigung eine umfassende Bewertung der gewonnenen Erfahrungen erfolgt.